



KOMMENTAR ZU WIRTSCHAFT UND POLITIK 15/9/2017

So wie früher, so auch heute...

von NORBERT F. TOFALL

- Bereits im 13. Jahrhundert entwickelte sich ausgehend von Norditalien die Praxis der fraktionalen Reservehaltung und das Problem der Überschuldung von Banken. Selbst die Androhung der Todesstrafe hielt viele Bankiers nicht von der fraktionalen Reservehaltung ab.
- Damals wie heute wurde dieses Problem durch die Überschuldung von Staaten verschärft. Als in der ersten Phase des Hundertjährigen Krieges zwischen England und Frankreich (1337–1453) der überschuldete englische König Edward III. (1327–1377) seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Banken in Florenz nicht mehr erfüllte, brachen in Florenz die Bankhäuser der Bardi und Peruzzi zusammen.
- Das 14. Jahrhundert wurde aber nicht nur durch diese Finanzkrisen geprägt, sondern ist allgemein als das Jahrhundert der Falschmünzerkönige bekanntgeworden. Heute nennt man das monetäre Staatsfinanzierung.

Die Handelsrevolution im Europa des 13. Jahrhunderts ging mit Entwicklungen im Bankwesen einher, die auch für die heutigen Verhältnisse aufschlußreich sind. In Norditalien entwickelten sich bereits im 12. Jahrhundert erste Girobankgeschäfte. Geldwechsler erweiterten ihr Dienstleistungsangebot durch die Entgegennahme von Einzahlungen und überwiesen auf Anweisung der Einzahler entsprechende Geldbeträge von einem Konto zum anderen. Wie aus dem Notarverzeichnis von Guglielmo Cassineses für die Jahre 1190 bis 1192 hervorgeht, war es in Genua sogar bereits möglich, innerstädtische Zahlungen nicht nur auf verschiedene Konten derselben Bank, sondern auch auf Konten anderer städtischer Banken zu überweisen, was dadurch ermöglicht wurde, daß die einzelnen Banken jeweils eigene Konten bei den anderen Banken unterhielten. So entstanden erst regionale

und im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts Schritt für Schritt internationale Bankenverflechtungen.¹

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts wurde es in Venedig üblich, Kaufleute für mitgebrachtes Silber und Gold durch Gutschrift des Kaufbetrages auf einem Konto bei einer Bank zu bezahlen. Für die Kaufleute hatte das den Vorteil, daß ihre Warenkäufe nun bargeldlos leicht per Zahlungsanweisung über ihr Konto abgewickelt werden konnten. Die Bankiers waren ihrerseits bestrebt, möglichst wenig Bargeld auszuzahlen und stattdessen Überweisungen zwischen Konten zu veranlassen. Auch erlaubten die Banken Kontoüberziehungen oberhalb der Gesamtsumme

¹ Siehe PETER SPUFFORD: *Handel, Macht und Reichtum. Kaufleute im Mittelalter*, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2004, S. 28.



ihrer Einlagen und betrieben so Kreditgeldschöpfung. Obwohl in Venedig seit 1270 ein Geldwechsler ein haftendes Eigenkapital von 3000 Lire als Garantie vorweisen mußte, bevor er eine Bank eröffnen durfte, legte der Große Rat von Venedig im Jahr 1321 aufgrund vieler Klagen gesetzlich fest, daß Banken auf Verlangen ihrer Einleger innerhalb von drei Tagen Bargeld in Form von gemünztem Edelmetall auszahlen mußten.²

Aber nicht nur in Venedig wurden Klagen darüber laut, daß Banken ihre Einleger für die Auszahlung von Bargeld gerne zu anderen Banken schickten, weil sie überschuldet waren. Weit über Norditalien hinaus hatte sich die Praxis der fraktionalen Reservehaltung ausgebreitet. Auch in Barcelona wurden im Jahr 1321 die Gesetze drastisch verschärft. Bankinhaber, die nicht in der Lage waren, innerhalb eines Jahres abzurechnen und die geschuldeten Barauszahlungen zu leisten, sollten enthauptet und ihre Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Kontoinhaber verkauft werden. Nichtsdestotrotz scheint die Androhung der Todesstrafe einige Bankiers nicht von der Praxis der Teilreservehaltung abgehalten zu haben. Überliefert ist, daß 1360 der Bankier Francesch Castello vor seiner Bank enthauptet wurde.³

Das Problem der Überschuldung von Banken scheint also so alt zu sein wie das Bankwesen selbst. Und genauso wie heute wurde im ausgehenden Mittelalter dieses Problem durch die Überschuldung von Staaten verschärft. Als in der ersten Phase des Hundertjährigen Krieges zwischen England und Frankreich (1337–1453) der überschuldete englische König Edward III. (1327–1377) seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Banken in Florenz nicht mehr erfüllte,

brachen in Florenz die Bankhäuser der Bardi und Peruzzi zusammen.⁴ Die Bankhäuser der Bardi und Peruzzi hatten enorme Kredite sowohl an die englische Krone als auch an die Stadt Florenz verliehen, wobei strittig ist, ob der Zusammenbruch der beiden Bankgesellschaften maßgeblich auf die Insolvenz von Edward III. oder die Zahlungseinstellung der Stadt Florenz aufgrund von innerstädtischen politischen Umwälzungen, in welche die beiden Familien verwickelt waren, zurückzuführen ist.⁵

Das 14. Jahrhundert wurde aber nicht nur durch diese Finanzkrisen geprägt, sondern ist allgemein als das Jahrhundert der Falschmünzerkönige bekanntgeworden. Um ihre Ausgaben ausweiten zu können, erhöhten europäische Herrscher und Könige die Anzahl der von ihnen emittierten Geldmünzen, indem sie den Edelmetallgehalt pro Münze senkten, ohne dieses auf der Prägung anzuzeigen.⁶ Heutzutage nennt man das monetäre Staatsfinanzierung. Die Geldmenge wurde so erhöht. Schlechteres Geld war

⁴ Siehe EPHRAIM RUSSELL: "The societies of the Bardi and the Peruzzi and their dealings with Edward III, 1327-45", in: *Finance and Trade Under Edward III the London Lay Subsidy of 1332*, edited by George Unwin, Manchester 1918, pp. 93-135. Online abrufbar unter *Britisch History Online*:

<http://www.british-history.ac.uk/manchester-uni/london-lay-subsidy/1332/pp93-135>

⁵ Zur letzteren Sichtweise siehe EDWIN S. HUNT: „A New Look at the Dealings of the Bardi and Peruzzi with Edward III.“, in: *The Journal of Economic History*, published by: Cambridge University Press on behalf of the Economic History Association, Vol. 50, No. 1 (March 1990), pp. 149-162.

⁶ Diese Praxis findet sich auch bereits in der Antike. Siehe PETER BERNHOLZ: *Monetary Regimes and Inflation. History, Economic and Political Relationships*, Cheltenham, UK (Edward Elgar) 2003, S. 1: „But it seems that especially rulers soon detected the potential to increase their revenues by tampering with its value. Already in antiquity we know of many cases of lowering the intrinsic metallic value of coins for this purpose. Examples are the minting of bad coins by Athens during the Peloponnesian War (Aristophanes, *The Frogs*, 719-37) or by Rome during the Second Punic War, especially from 217 BC.“

² Vgl. ebenda S. 28 - 29.

³ Vgl. ebenda S. 29 – 30.



die Folge. Gleichzeitig mißbrauchten die Herrscher und Könige ihr Geldprägemonopol und ihre Möglichkeiten zur Zwang- und Gewaltausübung, um sicherzustellen, daß dieses schlechte Geld als Zahlungsmittel akzeptiert werden mußte.⁷ Es verwundert deshalb nicht, daß auch der Ausbruch des Hundertjährigen Krieges Geldabwertungen mit sich brachte. Allein der französische Turnosengroschen verlor zwischen 1336 und 1342 die Hälfte seines Silbergehaltes.⁸

In seinem Traktat über Geldabwertungen von 1356/57 verurteilte der römisch-katholische Bischof Nicolas von Oresme (1322 – 1382) diese Praxis mit deutlichen Worten. Im fünfzehnten Kapitel, das überschrieben ist „Der Gewinn, dem der Staat aus der Geldmutation erwächst, ist ungerecht“, heißt es:

„Es scheint mir, daß der hauptsächliche und letzte Grund, warum Fürsten die Gewalt der Geldmutation an sich reißen möchten, darin liegt, den daraus resultierenden Vorteil und Gewinn zu ziehen. Sonst würden sie so viele und so große Mutationen vergebens machen. Ich will daher ausführlicher zeigen, daß solcher Erwerb ungerecht ist. Jede Geldmutation, von Ausnahmefällen abgesehen, entzieht den Untertanen gegen ihren Willen das Geld. Der Umlauf früheren und meist besseren Geldes wird verboten und jeder möchte von dem neuen mehr haben als vom alten. Ohne Notwendigkeit und ohne Nutzen, der daraus für die Untertanen erwachsen kann, gibt der Fürst ihnen minder-

wertiges Geld zurück. Und selbst wenn er besseres als zuvor prägt, so geschieht das nur mit dem Ziel einer späteren Verschlechterung, und er gibt entsprechend weniger gutes hin als er empfangen hat. Und wie auch immer es durchgeführt wird, behält er einen bedeutenden Teil für sich. Dadurch, daß er aus dem Geld gegen und außerhalb seines natürlichen Gebrauchs Gewinn zieht, begeht er eine dem Zinsgeben ähnliche, ja noch schlimmere Tat, denn dies ist weniger willentlich, sondern vielmehr gegen den Willen der Untertanen, ohne daß dies ihnen nutzen könnte und außerhalb jeder Notwendigkeit. Der Gewinn des Geldleihers ist nicht so übermäßig und vielen so allgemein nachteilig als das, was gegen und über die Gemeinschaft gestellt ist, und zwar auf ebenso tyrannische wie hinterlistige Weise, so daß ich mir nicht sicher bin, ob man es nicht besser gewaltsame Plünderung oder betrügerische Ausbeutung nennen muß.“⁹

Und im achtzehnten Kapitel heißt es bezüglich der Mißstände, die der ganzen Gemeinschaft durch Geldmutationen erwachsen:

„Einer ist, den wir zuvor schon in der Hauptsache behandelten: der Fürst kann durch sie gleichsam das ganze Geld der Gemeinschaft an sich reißen und die Untertanen überaus verarmen lassen. Wie chronische Leiden umso gefährlicher sind, je weniger sie wahrgenommen werden, so wird solcherlei Geldeintreibung, je weniger man sie be-

⁷ Siehe THORSTEN POLLEIT, MICHAEL VON PROLLIUS, FRANK SCHÄFFLER und NORBERT F. TOFALL: „Überwindung der Krise durch gutes Geld“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5. Juni 2009, Nr. 128, S. 12.

⁸ Siehe HENDRIK MÄKELER: „Nicolas Oresme und Gabriel Biel. Zur Geldtheorie im späten Mittelalter“, in: *Scripta Mercatoriae*, 37. Jahrgang, Heft 1, 2003, S. 56 – 94, hier S. 65.

⁹ NICOLAS VON ORESME: *De Mutatione Monetarum: Tractatus – Traktat über Geldabwertungen*, übersetzt von Wolfgang Burckhardt, mit einem Nachwort von Martin Burckhardt, Berlin (Kulturverlag Kadmos), 1999, S. 43.



merkt, um so gefährlicher ausgeführt. Die Belastung wird nicht so schnell vom Volk empfunden als bei einer anderen Steuer. Und dennoch kann beinahe keine Steuer drückender, keine allgemeiner und keine größer sein. Weiterhin: Gold und Silber vermindern sich wegen solcher Mutationen und Verschlechterungen im Königreich, da es ins Ausland gebracht wird, wo ein besserer Preis zu erzielen ist. Menschen versuchen nämlich, ihr Geld an denjenigen Ort zu bringen, wo sie es am wertvollsten glauben. Daraus resultiert die Verknappung des münzbaren Stoffes im Königreich. Ebenfalls wird Geld außerhalb des Königreiches nachgemacht und ein ähnliches Geld ins Land gebracht.“¹⁰

Heute nennen wir solche Prozesse Abwertungswettläufe. Und weiter im Text heißt es:

„Wegen der Mutationen hört auch der Zufluß guter Waren und natürlicher Reichtümer aus dem Ausland in das abwertende Land auf, denn Kaufleute bevorzugen unter sonst gleichen Umständen jene Orte, wo sie sicheres und gutes Geld erhalten. Auch der Handel der Kaufleute im Lande wird durch solche Mutationen gestört und in vielerlei Hinsicht blockiert. Dauern diese Mutationen überdies an, so können Gelderträge, Jahrespensionen, Mieten, Steuern und derartiges nicht gut und gerecht taxiert oder festgelegt werden, wie bekannt ist. Auch läßt sich Geld nicht mit normaler Sicherheit ausleihen oder übertragen.“¹¹

Nicolas von Oresme gesteht zwar dem Fürsten das Recht zu, Münzen zu prägen. Der Fürst darf das Geld jedoch nicht verschlechtern, denn das Geld ist nicht das Eigentum des Fürsten, sondern gehört der Gemeinschaft und einzelnen Personen:

„Obwohl der Fürst um des allgemeinen Nutzens halber die äußere Geldform festlegt, so ist er doch nicht Herr und Besitzer des in seinem Hoheitsgebiet umlaufenden Geldes. Das Geld ... ist ein Mittel des Tausches, das den natürlichen Reichtümern an Wert entspricht... Es ist nun das Eigentum all jener, die im Besitze dessen sind, was für die Menschen als Reichtümer gilt... Gott nämlich gab vom Urbeginn an nicht allein den Fürsten die Herrschaft über die Dinge, sondern den ersten Eltern und ihrer gesamten Nachkommenschaft... Das Geld ist also nicht das alleinige Eigentum des Fürsten... Das Geld gehört der Gemeinschaft und einzelnen Personen.“¹²

Die normativen Urteile des Bischofs Nicolas von Oresme sollten nicht als bloße ethische Theorie ohne praktisch-politische Auswirkungen mißverstanden werden. Oresmes Ausführungen scheinen vielmehr moralisch-rechtliche Grundüberzeugungen breiter Bevölkerungsschichten seiner Zeit zu beschreiben, was sich unter anderem darin zeigt, daß im Jahr 1352, also vier Jahre vor der Abfassung des Traktates über Geldabwertungen, der überschuldete englische König Edward III. feierlich versprach, keine weiteren Münzveränderungen ohne die Zustimmung der Commons mehr durchzuführen. 1355 mußte der französische König Johann II. den Ständen dieses Mitspracherecht oder besser diese Ge-

¹⁰ Ebenda S. 51.

¹¹ Ebenda S. 51 – 53.

¹² Ebenda S. 16 – 17.



nehmungskompetenz zugestehen, 1356
Johanna von Wenzeslaw von Brabant.¹³

Vielleicht ist es an der Zeit, unsere heutigen Zentralbanken an diese Versprechen zu erinnern und zu verdeutlichen, daß das Geld weder ihnen noch den Regierungen gehört.

¹³ Siehe HENDRIK MÄKELER: a.a.O., S. 64.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2017 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autoren* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 15. September 2017.